

## **"Klimafreundliches Wohnen in Krefeld"**

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr  
Klimaschutz in Krefeld**

**(Förderrichtlinie "Klimafreundliches Wohnen in Krefeld")**

Kontakt:  
Förderprogramm Klimafreundliches Wohnen in Krefeld  
[klimafreundlicheswohnen@krefeld.de](mailto:klimafreundlicheswohnen@krefeld.de)  
[www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen](http://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen)

# Inhalt

<b>1. Verwendungszweck</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>3</b>
<b>3. Antragsberechtigung und Antragstellung</b>	<b>3</b>
3.1 Antragsberechtigung	3
3.2 Antragstellung	4
<b>4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn</b>	<b>4</b>
4.1 Antragsverfahren	4
4.2 Vorhabenbeginn	5
<b>5. Förderfähige Maßnahmen</b>	<b>5</b>
5.1 Photovoltaik-Anlagen	6
5.2 Thermische Solaranlagen	7
5.3 Technische Komponenten	7
5.4 Wärmepumpen	8
5.5 Dachbegrünung	9
5.6 Klimafreundliche Sondermaßnahme	9
<b>6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist</b>	<b>10</b>
<b>7. Kumulierbarkeit der Fördermittel</b>	<b>11</b>
<b>8. Erstattung der Fördermittel</b>	<b>12</b>
<b>9. Ausschluss des Rechtsanspruchs</b>	<b>12</b>
<b>10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie</b>	<b>12</b>

## **1. Zuwendungszweck**

Private Haushalte sind für rund 32 Prozent des Energieverbrauchs in Krefeld verantwortlich. Ziel der Richtlinie ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Krefelder Bürger\*innen zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher werden innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen gefördert, wenn diese bauaufsichtlich genehmigt sind und es sich um private Gebäude handelt, die zu Wohnzwecken (einschließlich Mietwohnungen) genutzt werden sowie bei gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten, soweit diese überwiegend (bezogen auf die Quadratmeter) als Wohnung dienen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind:

- Photovoltaikanlagen in Bestands- und Neubauten (siehe Punkt 5.1)
- Thermische Solaranlagen zur Warmwassererzeugung (siehe Punkt 5.2)
- Technische Komponenten (siehe Punkt 5.3)
- Wärmepumpen (siehe Punkt 5.4)
- Dachbegrünung (siehe Punkt 5.5)
- Klimafreundliche Sondermaßnahmen (siehe Punkt 5.6)

## **3. Antragsberechtigte und Antragsstellung**

### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)).

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)), in deren Eigentum sich die Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer zu erbringen.

### **3.2 Antragstellung**

Der Nachweis des Einverständnisses der Gebäudeeigentümer\*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragsteller\*in nicht gleichzeitig Eigentümer\*in des Gebäudes ist, wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch eine dritte Person ist möglich, sofern eine Vollmacht der Eigentümer\*innen vorliegt und den Antragsunterlagen beigelegt wird.

## **4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn**

### **4.1 Antragsverfahren**

Je Vorhaben ist ein eigener Antrag als Online-Formular einzureichen. Die Anträge können mit dem dafür vorgesehenen Formular einschließlich der erforderlichen Anlagen über den Link auf der Website [www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen](http://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen) eingereicht werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen werden mit dem Onlineformular beschrieben.

Vorhaben, bei denen mehrere Maßnahmen aus einem einzigen Punkt (vgl. 5. Förderfähige Maßnahmen) gefördert werden sollen, können zusammengefasst mit einem Antrag beantragt werden. Nach Eingang des Förderantrages erhält der /die Antragsteller\*in eine systemgenerierte Eingangsbestätigung inkl. einer vorläufigen Fördernummer. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie ggf. in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird dem /der Antragsteller\*in schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine endgültige Fördernummer bekannt gegeben.

Der Antrag ist abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Für eine Energieberatung zum Einsatz erneuerbarer Energien im Neubau oder bei Bestandsimmobilien, für die Beratung zur Förderrichtlinie und weiteren Förderprogrammen sowie zur Antragstellung steht die Verbraucherzentrale NRW e.V. telefonisch unter 02151/412 11 01 zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare sowie Hinweise sind unter [www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen](http://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen) hinterlegt. Die Antragstellung erfolgt digital. In Ausnahmefällen können die Formulare auch zugesandt werden.

## **4.2 Vorhabenbeginn**

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Förderfähigkeit sowie der endgültigen Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der endgültigen Fördernummer beauftragt wurden, werden nicht gefördert.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

## **5. Förderfähige Maßnahmen**

Der Geschäftsbereich VI - Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Krefeld legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 bis 5.6 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 der Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabenbeginn sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. \*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs 63 Bauaufsicht vorliegt. \*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderten Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch den Fachbereich 21 Liegenschaften geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs Bauaufsicht vorliegt.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert. Abweichungen hiervon werden bei den einzelnen Fördermaßnahmen beschrieben.
- Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden können, werden nicht gefördert.

- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen, werden nicht gefördert.

\*Informationen zu Satzungsgebieten sind unter

<https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/geoportal/> hinterlegt.

## 5.1 Photovoltaik-Anlagen

### Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die PV-Anlage ist nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach den geltenden Regelungen und Bestimmungen zu errichten.
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.
- Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.
- Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage für die notwendige Messeinrichtung gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 5 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden. Die Installationsnorm ist zu beachten und es wird empfohlen, die Eignung des Stromkreises für die Einspeisung von Solarstrom durch ein Fachunternehmen prüfen zu lassen.
- Es wird empfohlen zu prüfen, ob Ihr Dach über eine ausreichende Lastreserve für die Errichtung einer PV-Anlage verfügt.

### **Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für Photovoltaik-Anlagen 100 € / kWp, maximal 1000 € pro Anlage,
- für steckerfertige PV-Anlagen 400 € pro Anlage.

## **5.2 Thermische Solaranlagen**

### **Anforderung**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen, die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

### **Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung 1000 € pro Anlage,
- für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung 2000 € pro Anlage.

## **5.3 Technische Komponenten**

Gefördert wird der Einbau von technischen Komponenten, die als wichtiger Bestandteil für die Energiewende angesehen werden. Hierzu zählen Stromspeicher sowie private Ladestationen (Wallboxen) für BEV (Batterie-Elektrofahrzeuge) und PHEV (Plug-In-Hybrid).

Für eine Förderung wird ein Bezug von 100 % Ökostrom vorausgesetzt, welcher bei Antragstellung entweder durch eine PV-Anlage über das Inbetriebnahmeprotokoll oder durch einen geeigneten Stromvertrag (inkl. Siegel) nachgewiesen wird.

## **Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für Batteriespeicher bis zu 1500 €
- Für private Ladestationen (Wallboxen) bis zu 500 €

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Komponenten gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

## **5.4 Wärmepumpen**

### **Anforderung**

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- Maximale Bohrtiefe 70 Meter,
- die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen),
- die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zur Gewässerbenutzung liegt vor und wird bei Stellung des Auszahlungsantrages mit eingereicht.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Krefeld, Fachbereich 39, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld, Ansprechpartner Herr Weindorf, Tel 02151/862418.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen:

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Strom-Label, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung
- die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 5.6 geprüft werden.

Unter [www.geothermie.nrw.de](http://www.geothermie.nrw.de) kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die erforderlichen Genehmigungen nachgewiesen sind und die ordnungsgemäße, sichere Installation

und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

### **Förderhöhe**

Die Förderung einer Wärmepumpe beträgt pauschal 2000 €.

Für Luft-Luft-Wärmepumpen beträgt die Förderhöhe 1.000 €.

## **5.5 Dachbegrünung**

### **Anforderung**

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig.

Bitte stellen Sie sicher, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus vorzunehmen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach Abschluss der Maßnahme die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro bestätigt wurde.

Auskünfte über die Eignung eines Daches als Gründach sind im Gründach-Kataster des LANUV hinterlegt, zu finden unter <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>.

### **Förderhöhe**

Die Förderung einer Dachbegrünung beträgt 20 € pro Quadratmeter. Die maximale Förderung der Maßnahme ist auf 1000 € begrenzt.

Bei einer gleichzeitigen Installation und Förderungs-Beantragung von Dachbegrünung und Photovoltaik für die selbe Fläche gewährt die Stabsstelle eine zusätzliche Förderung von 1000 €. Dies resultiert aus der zu erwartenden Leistungssteigerung der Photovoltaikanlage bei darunterliegender Dachbegrünung.

## **5.6 Klimafreundliche Sondermaßnahme**

### **Anforderung**

Der GB VI – Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten ab-

weichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

### **Förderhöhe**

Grundsätzlich gilt für klimafreundliche Sondermaßnahmen eine Förderhöchstgrenze von 3000 €.

### **Solar-Rollläden**

Für Fenster- oder Tür-Rollläden, die mit integrierten Solar-Zellen betrieben werden, beträgt die Förderung 50 % der Nettokosten.

### **Fassadenbegrünung**

Für Fassadenbegrünungen beträgt die Förderung 10 € / m<sup>2</sup>, maximal 1.000 €  
Als Begrünung zählt hierbei die tatsächlich begrünte Fläche oder die Fläche der Rankhilfe. Bei besonderen Maßnahmen kann im Einzelfall die maximale Förderung erhöht werden.

### **Messtechnik bei Mieterstrom**

Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

## **6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist**

Nach Abschluss und Abrechnung der kompletten Maßnahme wird der Auszahlungsantrag eingereicht. Der Antrag liegt auf der Homepage des Förderprogramms unter [www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen](http://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen) zum Download bereit. Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Unterlagen / Anlagen über die E-Mail-Adresse [klimafreundlicheswohnen@krefeld.de](mailto:klimafreundlicheswohnen@krefeld.de) einzureichen. Zudem ist die Einreichung postalisch möglich unter:

Stadtverwaltung Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich VI – Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Von-der-Leyen Platz 1  
47798 Krefeld

Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem positiv beschiedenen Förderantrag. Die erforderlichen Unterlagen / Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

Die Förderung gemäß Förderrichtlinie *Klimafreundliches Wohnen in Krefeld* ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 6.000 Euro pro Antragsteller\*in und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Feststellung der Förderfähigkeit und Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

Die Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist berechtigt, in Einzelfällen Fotos der geförderten Maßnahmen zu Dokumentationszwecken anzufordern sowie in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

## **7. Kumulierbarkeit der Fördermittel**

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten wird. Im Auszahlungsantrag ist anzugeben, welche anderen Fördermittel sowie deren Höhe in Anspruch genommen werden.

## **8. Erstattung der Fördermittel**

Der / die Antragsteller\*in ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm / ihr für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit den Mitteln, die gemäß Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld gewährt werden, kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Krefeld ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

## **9. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei der Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Krefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege).

Darüber hinaus ist die Stadt bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## **10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.05.2023 in Kraft.  
Sie ist für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Krefeld gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas Anderes bestimmt.